jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/3/29 12Os180/83, 12Os17/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.03.1984

Norm

StGB §216

Rechtssatz

Zuhälterei ist ein Versuchsdelikt, das vollendet ist, sobald der Täter seinen Vorsatz § 5 Abs 1 StGB), seinen Unterhalt durch Ausbeutung einer Prostituierten zu erlangen, betätigt hat. Daß eine solche Ausbeutung und Unterhaltsgewinnung bereits erfolgte, ist zur Vollendung nicht erforderlich.

Entscheidungstexte

- 12 Os 180/83
  Entscheidungstext OGH 29.03.1984 12 Os 180/83
- 12 Os 17/85
  Entscheidungstext OGH 09.05.1985 12 Os 17/85
  Beisatz: Zu § 216 StGB aF. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0095269

Dokumentnummer

JJR_19840329_OGH0002_0120OS00180_8300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at